



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO BWL)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

im Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen am 20. Dezember 2018

vom Akademischen Senat gebilligt am 24.01.2019

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg am 30.04.2019/15.05.2019 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 21.05.2019
genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 05/ 2019 veröffentlicht am 07.06.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2	Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
Zu § 4	Aufbau des Studiums
Zu § 5	Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
Zu § 10	Zulassung zu Modulprüfungen
Zu § 11	Modulprüfungen
Zu § 13	Prüfungsformen
Zu § 14	Abschlussarbeiten
Zu § 15	Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
Zu § 16	Wiederholung von Prüfungsleistungen
Zu § 22	Bestehen und Nichtbestehen
Zu § 23	Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

III. Anlagen

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs im Fach Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan „Universität“). Die studiengangspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Studienziele des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. ²Dabei wird im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik, Rechtswissenschaft und Verwaltungslehre unter exemplarischer wissenschaftlicher Vertiefung die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen. ³Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch die Vermittlung von allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen.
- (2) ¹Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss. ²Durch sie weist die oder der Studierende nach, die Studienziele gemäß Absatz 1 erreicht zu haben. ³Die Studierenden sollen einerseits auf Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben.
- (3) ¹Ziele des Master-Studiengangs sind die wissenschaftliche Durchdringung zentraler betriebswirtschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsbefähigung in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkte: Accounting and Business Taxation, Innovations- und Netzwerkmanagement, International Management, Logistik-Management oder Risikomanagement. ²Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und deren eigenständige Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen.
- (4) ¹Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ²Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.
- (5) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener
 - Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“
 - Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Zu § 4 Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Die betriebswirtschaftlichen Studiengänge bestehen aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Mathematik und Statistik, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungslehre und Modulen zum Erwerb allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Innerhalb der einzelnen Fächer werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. ⁴Das Bachelor-Studium ist in eine Grundlagenphase (1. Studienabschnitt) und in eine Vertiefungsphase (2. Studienabschnitt) unterteilt. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den tabellarischen Übersichten in der Anlage 1 für den Bachelor-Studiengang und in den Anlagen 2 bis 6 für den Master-Studiengang.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen Sprache nachzuweisen.

Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 APO ist ein betriebswirtschaftlicher Bachelorstudiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten. ²Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Bachelor-Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 5 Absatz 5 Satz 2:

¹Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 APO geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen. ²Dieses Qualifizierungsgespräch kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ³Das Qualifizierungsgespräch wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei Professoren bzw. Professorinnen besteht. ⁴Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Prüfungsausschuss für zwei Jahre bestellt. ⁵Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. ⁶Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. ⁷Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. ⁸Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. ⁹Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 10

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

Zu § 11

Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem jeweiligen Studiengang Betriebswirtschaftslehre angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind den Anlagen zu dieser FSPO zu entnehmen.

Zu § 13

Prüfungsformen

Zu § 13 Absatz 1:

- (1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für Klausuren in der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums 20 Minuten pro Trimesterwochenstunde (TWS), in der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums sowie im Master-Studium 30 Minuten pro TWS. ³Siehe hierzu die Angaben in den Anlagen zu dieser FSPO. ⁴Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁵Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (2) ¹In der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²In der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums soll von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, die dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen sind. ³Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.
- (3) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ³Die Dauer beträgt 30 bis 60 Minuten, bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen mit weniger als 4 LP mindestens 20 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ⁵Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegen-

stände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁷Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁸Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) ¹Andere Prüfungsformen (z.B. Hausarbeiten, Referate, Projekt- oder Studienarbeiten, Essays, Praktikumsberichte und Kolloquien) sind statthaft. ²Näheres regeln die Anlagen 1 bis 6. ³Sind mehrere Prüfungsformen zulässig, setzen die Prüfenden spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform für die einzelne Veranstaltung sowie die formalen Prüfungsbedingungen fest und teilen sie in den Kursplänen mit. ⁴Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 3 sowie 5 bis 11. ⁵Prüfungen können nach Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden. ⁶Die Fakultät erlässt dazu ggf. Ausführungsbestimmungen. ⁷Der Prüfer oder die Prüferin evaluiert die probeweise eingeführte Prüfungsform und leitet die Ergebnisse der Evaluation in schriftlicher oder elektronischer Form dem Prüfungsausschuss zu.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt. ³Der Umfang beträgt 10 bis 35 Seiten.
- (6) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- (7) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (8) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel:
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- ³Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.
- (9) ¹Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ²Der Bericht umfasst insbesondere eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur. ³Der Umfang beträgt 15 bis 30 Seiten.
- (10) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.

(11)¹Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. ²Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.

Zu § 14 **Abschlussarbeiten**

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

¹Abschlussarbeiten im Bachelor- und im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sollen aus dem Kernbereich des Faches gemäß Absatz 1 Satz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 2 stammen; im Masterstudium sollen die Abschlussarbeiten aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes stammen. ²Abschlussarbeiten aus dem Bereich der ISA sind nicht zulässig.

Zu § 14 Absatz 5:

¹Das Modul für die Bachelor-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen und einem Umfang von zwölf Leistungspunkten. ²Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von vier Leistungspunkten. ³Im Rahmen des Kolloquiums stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Master-Arbeit in den Stufen ihrer Entstehung in Form von Referaten vor und/oder verteidigt die Arbeit im Kontext. ⁴Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 35 bis 70 Seiten, der der Master-Arbeit 55 bis 90 Seiten. ⁵Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig.

Zu § 14 Absatz 6:

¹Im Erstversuch soll die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Oktober im siebten Trimester abgeschlossen sein. ²Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet. ³Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. Tag des fünften Trimesters im Master-Studiengang übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet.

Zu § 15 **Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung**

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Für die Module zur Sprachausbildung, zur Informations- und Literaturrecherche sowie zu den Interdisziplinären Studienanteilen aus dem Inhaltsbereich I ist die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.

Zu § 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

- (1) ¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ²Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. ³Besteht unter Berücksichtigung der individuellen Höchststudiendauer die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.
- (2) ¹Prüfungsform und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin genehmigen, dass die zweite Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 16 Absatz 4:

¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ³Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁴Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Bachelor-Studium auf drei und im Master-Studium auf eine beschränkt. ⁵Besteht vor Ablauf der Frist für den Übergang in das Masterstudium gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 APO die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des Folgejahres nicht, so kann die mündliche Ergänzungsprüfung bereits nach erfolgloser Wahrnehmung der Erstwiederholung beantragt werden; betrifft dies die Erstwiederholung aus einem Modul des sechsten Trimesters, ist der Antrag, abweichend von Satz 3, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des achten Trimesters zu stellen. ⁶In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. ⁷Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des dritten Studienjahres als übernommen. ²Die Bachelor-Arbeit ist im Wiederholungsversuch spätestens am 30. September des dritten Studienjahres abzugeben. ³Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. ⁴Sie gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 30. September des zweiten Master-Studienjahres als übernommen. ⁵Für ihre Bearbeitung darf die Höchststudiendauer um maximal drei Monate überschritten werden.

Zu § 22

Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2:

¹Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. ²Die Gruppe der alternativ wählbaren Module kann in den Anlagen zu dieser Ordnung fachspezifisch begrenzt werden. ³Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Absatz 6 APO sowie die Fortschrittskontrolle bleiben davon unberührt.

Zu § 23

Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Das Prüfungsamt legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbsttrimester 2019 bzw. ihr Master-Studium zum Wintertrimester 2020 aufgenommen haben. Zugleich tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 18. Oktober 2012, die zuletzt durch die dritte Änderungsordnung vom 20. Oktober 2016 (Hochschulanzeiger 01/2017) geändert worden ist, mit dem Vorbehalt außer Kraft, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbsttrimester 2019 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

Anlage 1, Teil 1: Module mit studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang BWL (Grundlagenphase)

Modul-nummer	Modultitel / Prüfungsfach	Pflicht / Wahl-pflicht	Leistungs-punkte	Prüfungsart u. -dauer	Trimester-zuordnung	Zulassungs-voraus-setzung
FSP 01	Fremdsprachenausbildung SLP 3332 in English	P	8	vor dem Studium		
WS-11-B-03	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	6	K (80)	1. Trim.	keine
WS-12-B-01	Rechnungswesen	P	6	K (80)	2. Trim.	keine
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	P	6	K (80)	2. Trim.	keine
WS-13-B-01	Marketing	P	6	K (80)	3. Trim.	keine
WS-13-B-02	Rechnungslegung und Steuern	P	6	K (80)	3. Trim.	keine
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	P	6	K (80)	4. Trim.	keine
WS-15-B-01	Produktion und Logistik	P	6	K (80)	5. Trim.	keine
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	P	6	K (80)	5. Trim.	keine
WS-51-V-01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	6	K (80)	1. Trim.	keine
WS-52-V-01	Mikroökonomik ¹⁾	P	6	K (120)	2. Trim.	keine
WS-53-V-01	Makroökonomik ¹⁾	P	6	K (120)	3. Trim.	keine
WS-54-V-01	Wirtschaftspolitik ¹⁾	P	6	2 x K (90)	4. Trim.	keine
WS-11-M-02	Quantitative Methoden I	P	6	K (120)	1. Trim.	keine
WS-12-M-03	Quantitative Methoden II	P	6	K (120)	2. Trim.	keine
WS-13-M-04	Quantitative Methoden III	P	6	K (120)	3. Trim.	keine
WS-14-J-01	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	P	6	K (80)	4. Trim	keine
WS-15-J-02	Wirtschaftsrecht: Handelsrecht sowie Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	P	6	2 x K (80)	5. Trim	keine
WS-14-Ö-02	Grundlagen des Public Management ¹⁾	P	6	K (80)	5. Trim.	keine
WS-14-B-09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	P	6	K (80)	4. Trim.	keine
ISA	Propädeutikum BWL: Wissenschaftliches Arbeiten (ISA-Inhaltsbereich I)	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	1. Trim.	keine
FSP 02	Fremdsprachenausbildung	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	3. Trim.	keine
BIBL	Informationsrecherche	P	3		3. Trim.	keine

Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach
K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat

Anmerkung 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 1, Teil 2: Module mit studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Vertiefungsphase)

Modul-nummer	Modultitel / Prüfungsfach	Pflicht / Wahl-pflicht	Leistungs-punkte	Prüfungsart u. -dauer ³⁾	Trimester-zuordnung	Zulassungs-voraus-setzung
	Vertiefungsfächer⁴⁾: Es sind drei Module zu wählen, davon ein Seminar; maximal zwei Module (12 ECTS) dürfen aus den Komplementärfächern stammen.					
	Vertiefungsfächer (BWL)					
WS-16-B-01	Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Besteuerung	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-02	Marketingprojekt	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-03	Wertschöpfung in Zeiten einer interaktiven und global verteilten Leistungserstellung	WP	6	[R + mP]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-04	Performance Management	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-05	Organisationsgestaltung	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-06	Organizational Behavior	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-07	Organisation und Kunst	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-08	Fallstudien aus der Finanzwirtschaft	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-09	Methoden der Logistik	WP	6	[PA + R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
	Vertiefungsfächer (Komplementärfächer)					
WS-55-V-02	Politische Ökonomik ¹⁾²⁾	WP	6	K (80)	6. Trim	keine
WS-55-V-08	Grundlagen der Geldpolitik ¹⁾²⁾	WP	6	K (80)	6. Trim	keine
WS-16-M-01	Datenwissenschaft und Maschinelles Lernen	WP	6	K (120) o.m.P	6. Trim	keine
WS-14-M-05	Quantitative Methoden IV	WP	6	K (120) o.m.P	6. Trim	keine
WS-16-M-02	Statistische Modellbildung	WP	6	K (120) o. m.P	6. Trim	keine
WS-15-J-04	Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht	WP	6	K (120)	6. Trim	keine
WS-15-J-05	Öffentliches Wirtschaftsrecht	WP	6	[HA+R] o. K (120)	6. Trim	keine
WS-16-Ö-01	Public Management - Vertiefungsfach	WP	6	[PA+R]	6. Trim	keine
WS-15-B-12	Softwareentwicklung	WP	6	PA	6. Trim	keine
	Vertiefungsfächer: Seminar (eines der folgenden Seminare) (zentral verteilt nach Prioritäten mittels CMS)					
WS-16-B-12	Seminar Unternehmensführung	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-10	Seminar Strategisches und Normatives Management	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-13	Seminar Wertschöpfung	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-11	Seminar on Finance ²⁾	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-15	Seminar Marketing	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-17	Seminar Logistik ²⁾	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-18	Seminar Operations Research	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-19	Seminar Rechnungslegung	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-J-06	Seminar zum Öffentlichen Wirtschaftsrecht (Komplementärfach)	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-J-07	Seminar Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht (Komplementärfach)	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-Ö-03	Seminar zum Public Management (Komplementärfach)	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-M-09	Seminar zur Statistik (Komplementärfach)	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-35-V-16	Volkswirtschaftliches Seminar (Komplementärfach)	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-16-B-21	Seminar Wirtschaftsinformatik (Komplementärfach)	WP	6	[HA+R]	6. Trim	rT, § 10 Abs. 3 APO
	Pflichtmodule	P				
WS-16-B-22	Planspiel / Praxis des Entscheidungsverhaltens	P	6	[PA+R]	7. Trim.	keine
WS-16-B-20	Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang BWL	P	12	HA	7. Trim.	erfolgreicher Sem.-Abschluss
	Interdisziplinäre Studienanteile					
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich II	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	6. Trim.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	7. Trim.	keine

Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach
K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, PA = Projektabschlussbericht
eB = eigenständiger Beitrag, mP = mündliche Prüfung, rT = regelmäßige Teilnahme

Anmerkung 1: Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anmerkung 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anmerkung 3: Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anmerkung 4: Das tatsächliche Angebot an Vertiefungsfächer kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

Anlage 2: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "Accounting and Business Taxation" (ABT)

Modul-nummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzung
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trimester-zuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im SSP ABT (70 LP)						
WS-21-B-33	IFRS-Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen	P	6	mP	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-35	Steuerlehre I und II	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-J-11	Aktien-, Konzern- und Umwandlungsrecht	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-J-12	Steuerrecht I	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-23-B-36	Steuerlehre III	P	3	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-37	Internationale Unternehmensbesteuerung	P	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-B-38	Business Finance	P	6	K (120)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-39	ABT-Seminar	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-25-B-95	Masterthesis im SSP ABT	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-39
2. Wahlpflichtmodule Gruppe 1, aus der insgesamt 18 LP zu wählen sind						
WS-22-B-40	Analyse, Gestaltung und Prüfung von Jahresabschlüssen	WP-1	6	R	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	WP-1	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP-1	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-J-13	Steuerrecht II	WP-1	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
3. Wahlpflichtmodule Gruppe 2, aus der insgesamt 10 LP zu wählen sind						
WS-24-B-43	Verhaltenswissenschaftliche Aspekte des Controlling ²⁾	WP-2	6	K (60) + HA (im Verhältnis 1 :1)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-B-45	Aktuelle Entwicklungen in der betriebswirtschaftl. Steuerlehre	WP-2	4	R	11. Trim., 4. MT	WS-21-B-35 WS-23-B-36 WS-23-B-37
WS-24-J-19	Vertiefung Steuerverfahrensrecht: Kolloquium Abgabenordnung	WP-2	4	[HA + R]	10. o. 11. Trim., 3. o. 4. MT	keine
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht	WP-2	6	K (60) + K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP-2	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-Ö-04	Spezielle Aspekte des Controllings und Finanzmanagements im öffentlichen Sektor ²⁾	WP-2	6	HA	10. Trim. 3. MT	keine
WS-24-Ö-03	Public-Private Partnership ²⁾	WP-2	6	[HA + R]	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP-2	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-62-V-03	Fortgeschrittene Themen der Finanzwissenschaft ^{1, 2)}	WP-2	6	K (120)	9. o. 11. Trim., 2. o. 4. MT	keine
WS-62-V-17	Aktuelle Fragen der europäischen (Des-) Integration 1, 2)	WP-2	6	K (120)	10. o. 11. Trim., 3. o. 4. MT	keine
WS-62-V-18	Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik ^{1, 2)}	WP-2	6	K (120)	9. o. 10. o. 11. Trim., 2. o. 3. o. 4. MT	keine
Die Listen zu 2.-3. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
4. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine

Legende:

P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach

MT = Mastertrimester

K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, mP = mündliche Prüfung, rT = regelmäßige Teilnahme

Anmerkung 1:

Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anmerkung 2:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 3: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "Innovations- und Netzwerkmanagement" (MOIN)

Modul-nummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimester-zuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im Rahmen des SSP MOIN (61 LP)						
WS-21-B-50	Technologie- und Innovationsmanagement	P	9	K (180)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-B-51	Organisationstheorie	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	P	6	[HA+R] + K (60) im Verh. 1:1	9. Trim., 2. MT	keine
WS-21-B-53	Unternehmensführung: Behavioral Accounting, ²⁾ Theorie Strategischen Managements Leadership	P	9	K (60) + K(60) + [HA+R]	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-23-B-54	MOIN-Seminar ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-25-B-96	Masterthesis im SSP MOIN	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-54
2. Methodische Wahlpflichtmodule (min. 4 LP)						
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-B-59	Methoden der Netzwerkforschung	WP	4	K (60) o. [HA + R]	11. Trim., 4. MT	keine
3. Komplementäre Wahlpflichtmodule im engen thematischen Zusammenhang mit MOIN (min. 6LP, max. 18 LP)						
WS-62-V-16	Volkswirtschaftliche Aspekte der Steuerung des Technischen Fortschritts ^{1),2)}	WP	6	K (120)	8. o. 10. Trim. 1. o. 3. MT	keine
WS-62-V-07	Ökonomik digitaler Märkte ^{1,2)}	WP	6	K (120)	8. o. 9. o. 11. Trim 1. o. 2. o. 4 MT	keine
WS-62-V-02	Konfliktökonomik ^{1),2)}	WP	6	K (120)	8 o. 10. o.11 Trim., 1. o. 3 o. 4. MT	keine
WS-62-V-08	Regulierungsökonomik ^{1),2)}	WP	6	K (120)	8. o. 9. o. 11. Trim 1. o. 2. o. 4 MT	keine
WS-62-V-14	Regionalökonomik ^{1),2)}	WP	6	K (120)	9. o. 10. o.11. Trim. 2. o. 3. o. 4. MT	keine
WS-23-J-25	Recht der Technik: Patentrecht + (Produkthaftungsrecht oder Lizenzvertragsrecht)	WP	6	PatentR: K (60). ProdhaftR: K (60). LizVR: K (60) o. PA	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-24-J-23	Risikoverteilung in Austauschbeziehungen	WP	3	K (60)	11. Trim. 4. MT	keine
4. Aus folgendem Katalog von Wahlpflichtmodulen müssen min. 16 LP erworben werden:						
WS-23-B-55	Industriegütermarketing	WP	4	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3	10. Trim., 3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-23-B-56	Kommunikation und Führung	WP	4	[HA + R]	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP	6	K (120)	9. Trim. 2. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-88	Organisation und Risiko ²⁾	WP	3	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-B-87	Controlling im sozialen und organisationalen Kontext ²⁾	WP	3	HA	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-Ö-03	Public-Private Partnership ²⁾	WP	6	[HA + R]	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-B-94	Personalbeziehungen in Netzwerken	WP	4	[HA + R]	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-B-90	Aktuelle Forschungsthemen des Technologie- und Innovationsmanagement	WP	6	[R + mP]	11. Trim., 4. MT	keine
5. Aus folgendem Katalog können Module im Umfang von max. 6 LP erworben werden:						
WS-23-B-64	Auslandspraktikum	WP	6	Praktikums-bericht	9. Trim., 2. MT oder 12. Trim., 5. MT (vorl.freie Zeit)	keine
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-21-B-60	Internationales Management und Marketing	WP	6	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3	11. Trim., 4. MT	keine
Die Listen zu 2.-5. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
6. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim. 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim. 4. MT	keine

Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach MT = Mastertrimester
K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, mP = mündliche Prüfung, rT = regelmäßige Teilnahme
PA = Projektabschlussbericht

Anmerkung 1: Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anmerkung 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anmerkung 3: Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anlage 4: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "International Management" (IM)

Modul-nummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimester-zuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im Rahmen des SSP International Management (67 LP)						
WS-21-B-60	Internationales Management und Marketing	P	6	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3 + regelm. Teiln.	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-61	Führung internationaler Unternehmen	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-62	International Human Resource Management ²⁾	P	6	[HA+R]	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-B-37	Internationale Unternehmensbesteuerung	P	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-J-04	Europäisches Wirtschaftsrecht I & II ²⁾	P	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-23-B-63	IM-Seminar ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-25-B-97	Masterthesis im SSP International Management	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-63
2. Wahlpflichtmodule in engem Zusammenhang mit dem SSP International Management (min. 18 LP)						
WS-23-B-55	Industriegütermarketing	WP	4	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3	10. Trim., 3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-67	Theorie strategischen Managements	WP	3	K(60)	9. Trim. 2. MT	keine
WS-21-B-65	Business English	WP	4	[HA + R + mP]	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-B-33	IFRS-Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen	WP	6	mP	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	WP	6	[HA+R] + K (60) im Verh. 1:1	9. Trim., 2.MT	keine
WS-21-B-70	Logistics-Management I ²⁾	WP	6	K (120)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-24-B-38	Business Finance	WP	6	K (120)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht	WP	6	K (60) + K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-62-V-09	Internationale Makroökonomik und Weltwirtschaftsordnung ¹⁾²⁾	WP	6	K (120)	9. o. 10. o.11. Trim., 2 o. 3. o. 4. MT	keine
WS-62-V-10	Internationaler Handel ¹⁾²⁾	WP	6	K (120)	9. o. 10. o.11. Trim., 2 o. 3. o. 4. MT	keine
WS-62-V-13	Internationale Aspekte der Entwicklungsökonomik ¹⁾²⁾	WP	6	K (120)	8. o. 9. o. 10. Trim. 1.o. 2. o. 3. MT	keine
WS-62-V-15	Wirtschaftliche Integration ¹⁾²⁾	WP	6	K (120)	8. o. 9. o.10. Trim. 1. o. 2. o. 3. MT	keine
WS-62-V-17	Aktuelle Fragen der europäischen (Des-) Integration ¹⁾²⁾	WP	6	K (120)	8. o. 10. o. 11. Trim. 1. o. 3. o. 4. MT	keine
WS-62-V-19	Internationale Finanzmärkte ¹⁾²⁾	WP	6	K (120)	9. o. 10. o.11. Trim., 2. o. 3. o. 4. MT	keine
WS-62-V-21	Wechselkurspolitik ¹⁾²⁾	WP	6	K (120)	9. o. 10. o.11. Trim., 2. o. 3. o. 4. MT	keine
WS-23-B-64	Auslandspraktikum	WP	6	Praktikums-bericht	9. Trim, 2. MT (vorl.freie Zeit)	keine
WS-23-B-66	Internationale Marktorientierte Unternehmensführung (Auslandsmodul)	WP	6	je nach Anforderung im Auslandsstudium	10./11. Trim. 2./3. MT	keine
3. Wahlpflichtmodule im weiteren Zusammenhang m. d. SSP International Management (max. 12 LP)						
WS-23-J-18	Transportrecht	WP	3	K (60)	8. o. 11. Trim 1. o. 4. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-21-M-12	Quantitatives Risikomanagement ²⁾	WP	6	K (120) o. mP	11. Trim., 4. MT	keine
WS-21-B-50	Technologie- und Innovationsmanagement	WP	9	K(180)	8./9. Trim; 1./2. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP	6	K (120)	9. Trim. 2. MT	keine
Die Listen 2. u. 3. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
4. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine

Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach MT = Mastertrimester
K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, mP = mündliche Prüfung, rT = regelmäßige Teilnahme

Anmerkung 1: Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anmerkung 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anmerkung 3: Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anlage 5: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "Logistik-Management" (LM)

Modul-nummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimester-zuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im Rahmen des SSP Logistik-Management (55 LP)						
WS-21-B-70	Logistics-Management I ²⁾	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-71	Methoden des Operations Research	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-72	Methoden der Wirtschaftsinformatik	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-73	Logistics-Management II ²⁾	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-B-75	LM-Seminar ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-25-B-98	Masterthesis im SSP Logistik-Management	P	24	[HA + R]	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-75
2. Aus dem folgenden Katalog von im <u>engeren Sinne studienschwerpunktbezogenen</u> Modulen sind mindestens 18 LP zu erbringen:						
WS-22-B-75	Ablaufplanung	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-22-B-77	Planungssysteme in Produktion und Logistik	WP	3	K (60) o. eB	9. Trim., 2. MT	keine
WS-24-B-79	Integrierendes Projekt Logistik-Management	WP	12	[PA + R]	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse	WP	6	K (120) o. mP	8. o. 11. Trim., 1. o. 4. MT	keine
WS-23-J-18	Transportrecht	WP	3	K (60)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-24-B-80	Logistik in der Bundeswehr	WP	4	mP o. K (60)	9. o. 10. o. 11. Trim. 2. o. 3. o. 4. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-B-02	Beschaffungs- und Lieferantenmanagement	WP	6	K (120) o. mP	9. Trim.	keine
WS-21-B-03	Supply Chain Management	WP	6	K (120) o. mP	9. Trim.	keine
WS-23-B-35	Transport Logistics ²⁾	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-M-17	Warteschlangentheorie	WP	6	K (120) o. mP	9. Trim., 2. MT	keine
WS-24-B-16	Material- und Ersatzteillogistik	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim.	keine
WS-24-B-17	Revenue Management und Dynamic Pricing	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim.	keine
WS-24-M-21	Statistische Qualitätssicherung, Zuverlässigkeit und Sicherheit	WP	4	K (90) o. mP	8. o. 11. Trim., 1. o. 4. MT	keine
3. Aus dem folgenden Katalog von im <u>weiteren Sinne studienschwerpunktbezogenen</u> Modulen können weitere LP erbracht werden:						
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-21-M-12	Quantitatives Risikomanagement ²⁾	WP	6	K (120) o. mP	11. Trim., 4. MT	keine
WS-62-V-07	Ökonomik digitaler Märkte ^{1,2)}	WP	6	K (120)	8. o. 9. Trim. 1. o. 2. MT	keine
WS-62-V-10	Internationaler Handel ^{1,2)}	WP	6	K (120)	9. o. 10. o. 11. Trim 2. o. 3. o. 4 MT	keine
WS-24-J-23	Risikoverteilung in Austauschbeziehungen	WP	3	K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-55	Industriegütermarketing	WP	4	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3	10. Trim., 3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	WP	6	[HA+R] + K (60) im Verh. 1:1	9. Trim. 2. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-22-M-15	Zeitreihenanalyse	WP	6	K (120) o. mP	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-M-18	Statistical Computing	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-M-19	Fortgeschrittene Statistik	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
Die Listen 2. u. 3. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
4. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine

- Legende:

P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, K = Klausur, HA = Hausarbeit, MT = Mastertrimester

mP = Mündliche Prüfung, R= Referat, PA = Projektabschlussbericht, Ass. = Assignments

eB = eigenständige Beiträge, rT = regelmäßige Teilnahme
- Anmerkung 1:

Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- Anmerkung 2:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- Anmerkung 3:

Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anlage 6: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "Risikomanagement" (RM)

Modul-nummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimester-zuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
Interdisziplinäre Module (35 LP)						
WS-21-B-02	Einführung in den Begriff des Risikos	P	4	[HA + R]	8. Trim., 1. MT	keine
WS-23-B-85	Seminar zum Risikomanagement ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	rT, § 10 Abs. 3 APO
WS-25-B-99	Masterthesis im SSP Risikomanagement	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-85
Betriebswirtschaftliche u. volkswirtschaftliche Module (im Umfang von mind. 24 LP aus folgendem Katalog)						
WS-24-B-38	Business Finance	P	6	K (120)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-21-B-82	Organisation und Entscheidung	WP	3	K (60)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-62-V-19	Internationale Finanzmärkte ^{1,2)}	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	WP	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-88	Organisation und Risiko ²⁾	WP	3	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-21-B-33	IFRS-Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen	WP	6	m.P.	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-64	Auslandspraktikum	WP	6	Praktikums-bericht	9. Trim, 2. MT (vorl.freie Zeit)	keine
Die Liste der Wahlpflichtfächer kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden.						
Juristische und mathematische Pflichtmodule (18 LP)						
WS-21-J-31	Risiko und Vertrag	P	6	K (60) + K (60)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-M-12	Quantitatives Risikomanagement ²⁾	P	6	K (120) o. mP	8. Trim., 1. MT	keine
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie	P	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
Nachfolgend besteht die <u>Wahl</u> zwischen einem <u>juristischen</u> und einem <u>mathematischen</u> Zweig:						
1. Juristischer Zweig (Module im Umfang von genau 21 LP aus folgendem Katalog)						
WS-21-J-11	Aktien-, Konzern- und Umwandlungsrecht	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-22-J-32	Umweltrecht	P	3	K (90) o. HA	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	P	6	K (120)	9./10. Trim., 2./3. MT	keine
WS-23-J-25	Recht der Technik: Patentrecht + (Produkthaftungsrecht oder Lizenzvertragsrecht)	WP	6	PatentR: K (60), ProdhaftR: K (60), LizVR: K (60) o. PA	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht	WP	6	K (60) + K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-22-J-04	Europäisches Wirtschaftsrecht I & II ²⁾	WP	6	K (120)	9./10. Trim., 2./3. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim., 3./4. MT	keine
2. Mathematischer Zweig (Module im Umfang von genau 21 LP aus folgendem Katalog)						
	Ein juristisches Modul im Umfang von 6 LP aus dem Katalog unter 1.	P	6	wie im Katalog unter 1. festgelegt	8.-11. Trim., 1.-4. MT	keine
WS-22-M-13	Finanz- und Versicherungsmathematik ²⁾	P	9	K (180) o. mP	9. Trim., 2. MT	keine
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse	WP	6	K (120) o. mP	8. o. 11. Trim., 1. o. 4. MT	keine
WS-22-M-15	Zeitreihenanalyse	WP	6	K (120) o. mP	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-M-18	Statistical Computing	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-M-19	Fortgeschrittene Statistik	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine

Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach MT = Mastertrimester
K = Klausur, HA = Hausarbeit, R = Referat, mP = Mündliche Prüfung, PA = Projektabschlussbericht

- Anmerkung 1: Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- Anmerkung 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- Anmerkung 3: Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- Anmerkung 4: Von den volkswirtschaftlichen Modulen sind Module im Umfang von max. 6 LP wählbar